



Gebarung der FBG



Familie & Beruf Management GmbH

eine jährliche Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Basisabgeltung um 269.000 EUR bzw. rd. 51 %.

8.2 (1) Der RH hielt fest, dass 20 % der Basisabteilungen in der Höhe von jährlich rd. 2,66 Mio. EUR für administrative Ausgaben vorgesehen waren; überdies wies der RH kritisch darauf hin, dass tatsächlich sogar administrative Aufwendungen in Höhe von rd. 792.000 EUR bzw. 30 % der Bundesmittel pro Jahr anfielen.

(2) Der RH kritisierte darüber hinaus, dass die FBG den Administrativaufwand nicht unter Ausweis des gesamten Personalaufwands darstellte.

8.3 *Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sich aus den Unterlagen der FBG ein durchschnittlicher Administrationsaufwand der Jahre 2006 bis 2012 in Höhe von rd. 603.000 EUR oder rd. 23 % der Mittel des Bundes ergebe. Sowohl den jährlichen Arbeitsprogrammen als auch den Quartalsberichten liege diese Berechnungsart der administrativen Kosten zu Grunde. Die FBG betonte in ihrer Stellungnahme, dass seit Antritt der derzeitigen Geschäftsführung Ende 2011 die administrativen Kosten massiv gesenkt worden seien. Im Jahr 2012, dem ersten Jahr der derzeitigen Geschäftsführung, sei der administrative Aufwand auf rd. 467.000 EUR gesenkt worden und erreiche damit den niedrigsten Stand seit Bestehen der FBG. Gleichzeitig sei die Zahl an neuen Teilnahmevereinbarungen für Audits und von geförderten Kinderbetreuungsprojekten stark gesteigert sowie der interne und personelle Reorganisationsprozess erfolgreich umgesetzt worden. Dadurch zeige sich die Kompetenz der nunmehrigen Geschäftsführung.*

8.4 Der RH hielt fest, dass die von ihm angewandte Berechnungsart des Administrativaufwands der in den Materialien zum FBG-G dargelegten Vorgangsweise folgte. Zur Höhe des von der FBG angeführten administrativen Aufwands für 2012 (467.000 EUR) wies der RH darauf hin, dass die FBG dem administrativen Aufwand des Jahres 2012 im Gegensatz zu den Vorjahren keine Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (2012 rd. 94.000 EUR) zurechnete.

9.1 Für die Höhe des administrativen Aufwands der FBG waren – neben den Dotierungen für eine Prozessrückstellung für ein arbeitsgerichtliches Verfahren – insbesondere auch die Ausgaben für die Führung des Rechnungswesens, die Lohnverrechnung und die laufende Beratung durch eine Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft maßgeblich. Sie beliefen sich in den Jahren 2007 bis 2012 auf durch-

Gebarung der FBG

schnittlich 123.000 EUR pro Jahr (der Aufwand für das Jahr 2012 betrug rd. 51.000 EUR).

Die Aufträge an die Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft umfassten bspw. auch das Erstellen einer Übersicht über das Budget für Förderungen, von Kostenstellenauswertungen und Quartalsberichten, die Zusammenfassung und Überarbeitung des Prüfberichts über eine externe Prüfung des Internen Kontrollsystems, die Erstellung der Berichte für das Controlling des Bundes sowie die Kontrolle von Förderungsabrechnungen.

- 9.2 Der RH kritisierte, dass die FBG Verwaltungsaufgaben, wie bspw. die Führung des Rechnungswesens, die Übersicht über die Förderungsbudgets, die Erstellung der Quartalsberichte und der Berichte für das Controlling des Bundes nicht selbst erledigte und dass durch die Vergabe an eine externe Gesellschaft Mehraufwendungen anfielen.

Der RH empfahl daher der FBG, die für die Führung einer Gesellschaft erforderliche betriebswirtschaftliche Kompetenz im Rahmen des vorgesehenen Verwaltungsapparats auszubauen, um die Ausgaben für extern vergebene Tätigkeiten zu reduzieren.

- 9.3 *Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie seit Anfang 2012 Zahlungsverkehr und das Förderwesen abwickle, Belege für die Buchhaltung vorbereite und auch Quartalsberichte erstelle. Die Kosten der Beratung durch eine Steuerberatungsgesellschaft seien unter der derzeitigen Geschäftsführung von jährlich durchschnittlich 123.000 EUR auf rd. 51.000 EUR im Jahr 2012 und rd. 29.500 EUR im Jahr 2013 gesenkt worden. Das sei eine Reduktion von rd. 76 %.*

Mittelverwendung

Gesamtüberblick

- 10.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der operativen Ausgaben in den Jahren 2009 bis 2012 (die Darstellung beginnt mit dem Jahr 2009, weil ab diesem Jahr vergleichbare Berichte vorlagen):



Mittelverwendung

BMFJ

Familie & Beruf Management GmbH

Tabelle 5: Förderungen und sonstige operative Ausgaben der FBG in den Jahren 2009 bis 2012

	2009	2010	2011	2012	Durchschnitt 2009 bis 2012	Anteil
Förderungen	in EUR					in % Anteil an Förder- ungsausgaben gesamt
Förderung an das ÖIF	700.000	700.000	700.000	700.000	700.000	40
Förderung von Kinder- betreuungseinrichtungen	378.568	571.546	500.225	522.278	493.154	28
Förderung Gemeindeaudits (insbesondere an den Österreichischen Gemeindebund) ¹	208.300	282.000	432.000	375.000	324.325 ²	19
Förderung von Vereinbarkeitsprojekten ³	208.000	117.000	78.000	29.300	108.075	6
Förderung durch Kostenbeitrag zu Audits ^{4 5}	23.678	22.318	55.000	338.280	109.819	6
						Anteil an operativen Gesamtausgaben
Summe Förderungen	1.518.546	1.692.864	1.765.225	1.964.858	1.735.373	75
sonstige operative Ausgaben (inkl. aller als operativ ausgewiesenen Personalausgaben)	703.419	644.345	509.839	493.627	587.808	25
Gesamt	2.221.965	2.337.209	2.275.064	2.458.485	2.323.181	

Tabelle enthält Rundungsdifferenzen

¹ zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit in Gemeinden, Audit familienfreundliche Gemeinde

² davon 72.100 EUR durchschnittliche Förderung (2009 bis 2011) an eine weitere Gesellschaft, siehe TZ 12

³ Förderung Vereinbarkeit Beruf und Familie und Förderung Vereinbarkeit Väter und Beruf

⁴ Audit Beruf und Familie; zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch Audits

⁵ der Anstieg im Jahr 2012 war laut FBG auf eine Änderung des Buchungszeitpunkts zurückzuführen

Quellen: Daten der FBG, Zusammenstellung RH

(2) Der Großteil der operativen Ausgaben der FBG entfiel auf Förderungen: durchschnittlich 1,74 Mio. EUR oder 75 % der operativen Gesamtausgaben in den Jahren 2009 bis 2012.

(3) **Die sonstigen operativen Ausgaben** – durchschnittlich (2009 bis 2012) rd. 588.000 EUR pro Jahr – verteilten sich im Wesentlichen auf Aufträge/Maßnahmen

– zur Entwicklung neuer Audits (z.B. für den Pflegebereich, für Hochschulen) und

Mittelverwendung

- zur Erhöhung der Anzahl der Audits in Unternehmen (zur Entwicklung der Anzahl der Audits siehe TZ 15) sowie
- zur Organisation eines alle zwei Jahre verliehenen Staatspreises.

10.2 Der RH stellte fest, dass die FBG in den Jahren 2009 bis 2012 rd. 75 % ihrer operativen Mittel für die Abwicklung und Vergabe von Förderungen (d.s. durchschnittlich 1,74 Mio. EUR pro Jahr) aufwendete, wovon mehr als die Hälfte (rd. 59 %) auf die jährlichen Förderungen an das ÖIF und für die Durchführung von Gemeindeaudits (insbesondere an den Österreichischen Gemeindebund) entfielen.

Förderungen an das ÖIF

11.1 (1) Die Förderungen an das ÖIF in Höhe von jährlich 700.000 EUR – d.s. rd. 40 % der durchschnittlichen Förderungsausgaben der FBG – basierten auf einem von der FBG mit dem ÖIF im März 2006 abgeschlossenen unbefristeten Förderungsvertrag. Der Betrag setzte sich laut Vertrag folgendermaßen zusammen:

- Förderungsbetrag 1 in Höhe von 425.000 EUR (61 % der gesamten Förderung an das ÖIF bzw. 24 % der durchschnittlichen Förderungsausgaben (2009 bis 2012) der FBG) für Grundlagenforschung. Diesen Betrag verwendete das ÖIF insbesondere für Personalkosten der Geschäftsführung und der zwei Sekretariatskräfte sowie für die Büroinfrastruktur (z.B. Mietkosten, Reinigung, Buchhaltung, EDV).
- Förderungsbetrag 2 in Höhe von 275.000 EUR (39 % der gesamten Förderung an das ÖIF) für im Arbeitsprogramm des ÖIF festgelegte Projekte. Die Projektthemen (z.B. Einzelkinder, Kinderbetreuungsgeld) schlug das ÖIF vor und stimmte sie mit der FBG und dem BMFJ ab.

(2) Im Jahr 2009 erhielt das ÖIF von der FBG weitere Finanzmittel (66.440 EUR) für Evaluierungen, die die FBG außerhalb des Förderungsvertrags beauftragte.

(3) Die FBG beauftragte ein externes Unternehmen mit der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Förderungsabrechnungen des ÖIF. Demnach entsprachen die vorgelegten Abrechnungsunterlagen nicht den Kriterien der „Richtlinie für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung einer Förderung aus Bundesmitteln“; bspw. fehlten Originalbelege und Zahlungsnachweise.

Einzelne Prüfberichte des extern beauftragten Unternehmens konnte die FBG dem RH nicht vorlegen.

Die FBG zahlte die Förderungen an das ÖIF trotz der Beanstandungen und ohne Nachweis der Behebung der aufgezeigten Mängel aus.

(4) Ob die FBG die widmungsgemäße Verwendung der an das ÖIF ausbezahlten Fördermittel prüfte, war aktenmäßig nicht dokumentiert.

- 11.2** (1) Der RH hielt fest, dass die FBG 61 % der Fördermittel an das ÖIF bzw. knapp ein Viertel ihrer durchschnittlichen Förderungsausgaben in den Jahren 2009 bis 2012 für die Basisförderung an das ÖIF aufwendete.

Er empfahl daher der FBG und dem BMFJ, zu evaluieren, ob vermehrt Projektförderungen mit inhaltlich genau beschriebenen und kostenmäßig vorkalkulierten Projekten gegenüber Basisförderungen der Vorzug zu geben wäre, um durch zweckmäßige Projekte den Nutzen für den Förderungsgeber zu steigern.

(2) Der RH erachtete die Übertragung der Abwicklung der ÖIF-Förderung an die FBG als nicht zweckmäßig, zumal die FBG die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Förderungsabrechnung nicht selbst durchführte und der hohe Anteil der Basisförderung keine inhaltliche Auseinandersetzung erforderte.

(3) Der RH kritisierte, dass die FBG die Förderungen an das ÖIF auszahlte, obwohl die Abrechnungen nicht den Förderungsrichtlinien entsprachen und die Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel fehlte. Er empfahl der FBG, die widmungsgemäße Verwendung ausbezahlter Fördermittel zu prüfen und gegebenenfalls Rückforderungen geltend zu machen.

- 11.3** *Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass alle Belege des ÖIF bei der Universität Wien archiviert seien. Die FBG habe aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen auf die Vorlage aller Originalbelege verzichtet. Nach dem Stichprobenprinzip habe sich die FBG einzelne Originalbelege vorlegen lassen. Durch die Vorlage der SAP-Belege und die regelmäßige Prüfung des Rechnungswesens der Universität Wien durch den RH und externe Wirtschaftsprüfer sei der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Fördermittel gewährleistet.*

Die Förderungsabrechnungen ab 2012 seien von der FBG selbst intern auf die Ordnungsmäßigkeit und widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel überprüft und die Prüfungsvorgänge aktenmäßig dokumentiert worden.

Mittelverwendung

Zur Basisförderung des ÖIF teilte die FBG in ihrer Stellungnahme mit, dass diese auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben erfolgt sei.

Förderungen der Audits in Gemeinden (insbesondere an den Österreichischen Gemeindebund)

11.4 Der RH entgegnete, dass RH und Wirtschaftsprüfer nachgängige Kontrollinstanzen darstellen und die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der an das ÖIF gegebenen Fördermittel der FBG als Förderungsgeber obliegt und vor der vollständigen Auszahlung der Fördermittel zu erfolgen hat.

12.1 (1) Zwischen 2006 und Mitte 2009 beauftragte die FBG Externe mit der Durchführung von Gemeindeaudits. Ab Mitte 2009 übertrug sie diese Aufgabe dem Österreichischen Gemeindebund durch einen vom 1. Mai 2009 bis 31. Dezember 2011 befristeten „Förderungsvertrag zur finanziellen Unterstützung der operativen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Auditierung von Gemeinden“ und nicht durch eine Beauftragung. Die FBG schrieb die Durchführung der Gemeindeaudits nicht aus. Der durchschnittliche Förderungsbetrag (2009 bis 2011) belief sich auf rd. 235.000 EUR jährlich.

Im Jahr 2011 erfolgte der Abschluss eines weiteren Förderungsvertrags bis 31. Dezember 2016. Laut **Förderungsvertrag** übernahm die Abwicklung der Gemeindeaudits die Österreichischer Gemeindebund – Service GmbH (eine Gesellschaft des Österreichischen Gemeindebundes), die bereits vor Abschluss des ersten Förderungsvertrags zwischen der FBG und dem Österreichischen Gemeindebund im Dezember 2008 beim BMWFW auf eigene Initiative ein Anbot zur Durchführung von Audits bei Gemeinden gelegt hatte.

Weiters gewährte die FBG in den Jahren 2009 bis 2011 einer oberösterreichischen Gesellschaft Förderungen von durchschnittlich 72.100 EUR pro Jahr. Die Gesellschaft sollte insbesondere oberösterreichische Gemeinden bei den Audits unterstützen, an Auditseminaren in Oberösterreich teilnehmen und die Gemeinden beraten.

(2) Das von der FBG mit der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Förderungsabrechnungen beauftragte externe Unternehmen kritisierte, dass die Abrechnungen zum Teil nicht den formalen Kriterien der Förderungsrichtlinie¹⁰ entsprachen. Die FBG zahlte die Förderungen für die Durchführung der Gemeindeaudits dennoch aus.

¹⁰ Richtlinie für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung einer Förderung aus Bundesmitteln

(3) Ob die FBG die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel prüfte, war aktenmäßig nicht dokumentiert.

12.2 (1) Der RH kritisierte, dass die FBG die Durchführung der Gemeindeaudits nicht öffentlich ausgeschrieben hatte, sondern mittels Förderungsvertrag dem Gemeindebund übertrug. Dadurch verzichtete die FBG auf das einer Ausschreibung innewohnende Potenzial, die wirtschaftlichste Lösung zu finden. Der RH empfahl der FBG, nach Auslaufen des Förderungsvertrags mit dem Österreichischen Gemeindebund die Durchführung von Gemeindeaudits auszuschreiben und mittels Werkvertrag zu vergeben.

(2) Der RH kritisierte, dass die FBG die Förderungen auszahlte, obwohl die Abrechnungen nicht den Förderungsrichtlinien entsprachen und die Prüfung über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nicht dokumentiert war. Er empfahl der FBG, die widmungsgemäße Verwendung ausbezahlter Fördermittel zu prüfen und gegebenenfalls Rückforderungen geltend zu machen.

12.3 *Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass bei der Abrechnung des österreichischen Gemeindebunds richtlinienkonform alle Originalbelege und Originalzahlungsbestätigungen vorgelegt worden seien. Lediglich der Zahlungsfluss der Dienstgeberabgaben einer freien Dienstnehmerin des Gemeindebunds sei aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht anhand von Originalzahlungsbestätigungen, sondern durch einen Finanzonlineauszug und einen Auszug der Wiener Gebietskrankenkasse bestätigt worden.*

Die Förderabrechnungen ab 2012 seien von der FBG selbst intern auf die Ordnungsmäßigkeit und widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel überprüft und die Prüfungsvorgänge aktenmäßig dokumentiert worden.

Durchführung der
Förderungsverfahren

13.1 (1) Für die Förderung von innovativen Kinderbetreuungseinrichtungen und Vereinbarkeitsprojekten wendete die FBG in den Jahren 2009 bis 2012 durchschnittlich rd. 601.000 EUR jährlich auf.

(2) Verbindliche Sollprozesse für die Abwicklung der Förderungsverfahren (insbesondere Förderungsvergabe, Förderungsabrechnung) gab es in der FBG nicht.

Mittelverwendung

Der RH stellte in der Förderungsabwicklung durch die FBG zahlreiche Abweichungen von Grundsätzen des Förderungsverfahrens fest (siehe zu diesen Grundsätzen den Bericht des RH, „Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle“, Reihe Bund 2005/13, mit Empfehlungen hinsichtlich Rahmenbedingungen der Förderungsgewährung, Förderungsansuchen, Unvereinbarkeiten in der Förderungsentscheidung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Förderungsentscheidung, Abrechnungskontrolle und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung):

- Obwohl nach Angaben der FBG die Entscheidung über die endgültige Förderungswürdigkeit bzw. Förderungshöhe von Kinderbetreuungseinrichtungen in regelmäßigen Förderungssitzungen mit dem BMWFW erfolgte, war weder die Abhaltung von Förderungssitzungen schriftlich festgelegt noch lagen Protokolle, die Auskunft über den Förderungsvorschlag der FBG bzw. Abänderungen im Rahmen der Förderungssitzungen gaben, vor.
- Die für die Förderungsvergabe herangezogenen Kriterien waren nicht schriftlich festgelegt: Die Richtlinie für die Förderung von Kinderbetreuungsprojekten¹¹ gab zwar vor, innovative und bedarfsgerechte Projekte zu fördern, enthielt aber keine anwendbare Beschreibung, was als innovativ anzusehen war. Die FBG zog insbesondere die Dauer der Öffnungszeiten, den Betreuungsschlüssel sowie das pädagogische Konzept bei der Feststellung der Förderungswürdigkeit und der Förderungshöhe heran. Als Kriterien für die Förderung von Vereinbarkeitsprojekten führte die FBG z.B. Überregionalität und innovative Aspekte an.
- Fallweise entschied die Geschäftsführung persönlich über die Förderungswürdigkeit, ohne die Gründe dafür aktenmäßig dazulegen. Auch waren Begründungen für die Höhe der zugesagten Förderungen den geführten Akten nicht zu entnehmen.
- Ein tagesaktueller Status der noch zu vergebenden Fördermittel war nicht verfügbar.
- Entgegen dem IKS-Prinzip der Funktionstrennung, demzufolge wesentliche Aufgaben und Verantwortungsbereiche von verschiedenen Personen wahrzunehmen waren, erfolgte in der FBG die Abrechnung der Förderungen für Kinderbetreuungsprojekte durch den gleichzeitig für die Förderungsvergabe zuständigen Sachbearbeiter.

¹¹ Richtlinie zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Ausweitung der Kinderbetreuung



Mittelverwendung



Familie & Beruf Management GmbH

- Die zur Abrechnung der Förderung vorgelegten Belege wurden, ohne Kopien anzufertigen, von der FBG zurückgesandt.
- Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel war aktenmäßig nicht dokumentiert und deren Durchführung für den RH somit nicht nachvollziehbar.

Bei einzelnen Förderungswerbern

- verzichtete die FBG bspw. auf die Vorlage von Belegen für Eigenleistungen und von Gesamtabrechnungen der Projekte,
- akzeptierte die FBG mehrere Jahre die gleichen Projektbeschreibungen und Förderungsberichte,
- überarbeitete die FBG die von den Förderungswerbern vorgelegten Projektbeschreibungen und
- anerkannte die FBG verspätet eingelangte Förderungsabrechnungen oder zusätzliche (im Vorhinein nicht vereinbarte) Leistungen (z.B. Broschüre eines Karatevereins).

13.2 (1) Der RH kritisierte das Fehlen klar beschriebener Sollprozesse für Förderungsverfahren und dabei insbesondere

- das Fehlen transparenter Entscheidungskriterien für die Förderungen,
- die fehlende Dokumentation der Förderungsentscheidung,
- den fehlenden Überblick über den aktuellen Status des vorhandenen Förderungsbudgets,
- die Förderungsabrechnung durch den für die Förderungsvergabe zuständigen Sachbearbeiter,
- die fehlende Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel und
- die sachlich nicht nachvollziehbare ungleiche Behandlung einzelner Förderungswerber.

Er empfahl daher der FBG,

- Sollprozesse zu definieren,

Mittelverwendung

- für die Gewährung objektiver Förderungsentscheidungen klare Förderungskriterien (z.B. entsprechend Vereinbarkeitsindikator¹² für Familie und Beruf (betrifft Öffnungsdauer, Angebot von Mittagessen, maximale Anzahl der Schließtage)) zu definieren und diese den Förderungswerbern offenzulegen,
- Förderungsentscheidungen zu dokumentieren, um sie nachvollziehbar und transparent zu machen,
- eine Übersicht über das Förderungsbudget und die bereits zugesagten und ausbezahlten Förderungsbeträge zu führen,
- die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel von der Projektbearbeitung zu trennen und
- durchgeführte Förderungskontrollen ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Weiters empfahl der RH der FBG, die widmungsgemäße Verwendung ausbezahlter Fördermittel zu prüfen und gegebenenfalls Rückforderungen geltend zu machen.

13.3 *Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Prozess des Förderungsverfahrens (Überprüfung des Förderungsantrags, Genehmigung der Förderung, Überprüfung der Förderungsabrechnung) Ende 2012 dem Vorschlag des RH folgend schriftlich definiert und fixiert worden sei.*

Die empfohlene Förderungssumme und die Förderungsentscheidungen in der Förderungssitzung würden nunmehr schriftlich festgehalten. Schriftliche klare Kriterien zur Förderungswürdigkeit von Kinderbetreuungsprojekten seien definiert worden. Ein tagesaktueller Status aller Förderungsprojekte und der verbleibenden Förderungsmittel könne aus einer Datenbank abgerufen werden. Die Geschäftsführung kontrolliere die Förderungsentscheidung ebenso wie die Förderungsabrechnungen. Im Rahmen der Förderungsabrechnung werde anhand vorgelegter Belege die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel überprüft. Die FBG archiviere Kopien der abgefertigten Belege.

¹² Der Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf bezeichnet die Kriterien der Arbeiterkammer für eine ideale Kinderbetreuung. Er gilt bei Bund und Ländern als weitgehend anerkannter Maßstab für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, bzw. die Erwerbsfreundlichkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen.



Mittelverwendung



Familie & Beruf Management GmbH

14.1 (1) Gemäß den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln sollten mindestens 10 % der Förderungssumme erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises ausgezahlt werden. Dagegen zahlte die FBG bei den Förderungen von Kinderbetreuungsprojekten die gesamte Förderungssumme bereits nach Annahme des Förderungsangebots durch den Förderungswerber aus.

(2) Auch zahlte die FBG Förderungen für Vereinbarkeitsprojekte aus, obwohl der externe Prüfer Förderungsabrechnungen beanstandet hatte (z.B. fehlende Originalbelege, fehlender Nachweis von Eigenmitteln).

14.2 Der RH kritisierte, dass die gesamte Förderungssumme vor dem Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel ausgezahlt wurde und Fördermittel ausgezahlt wurden, obwohl die Abrechnungen nicht den Förderungsrichtlinien entsprachen. Er empfahl der FBG, wie in den Rahmenrichtlinien für Bundesförderungen vorgesehen, mindestens 10 % des genehmigten Förderungsbetrags erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises auszuzahlen.

14.3 *Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass in Zukunft 10 % der bewilligten Förderungssumme erst nach erfolgter Förderungsabrechnung ausgezahlt würden.*

Durchführung der Audits

Entwicklung der Anzahl der Audits

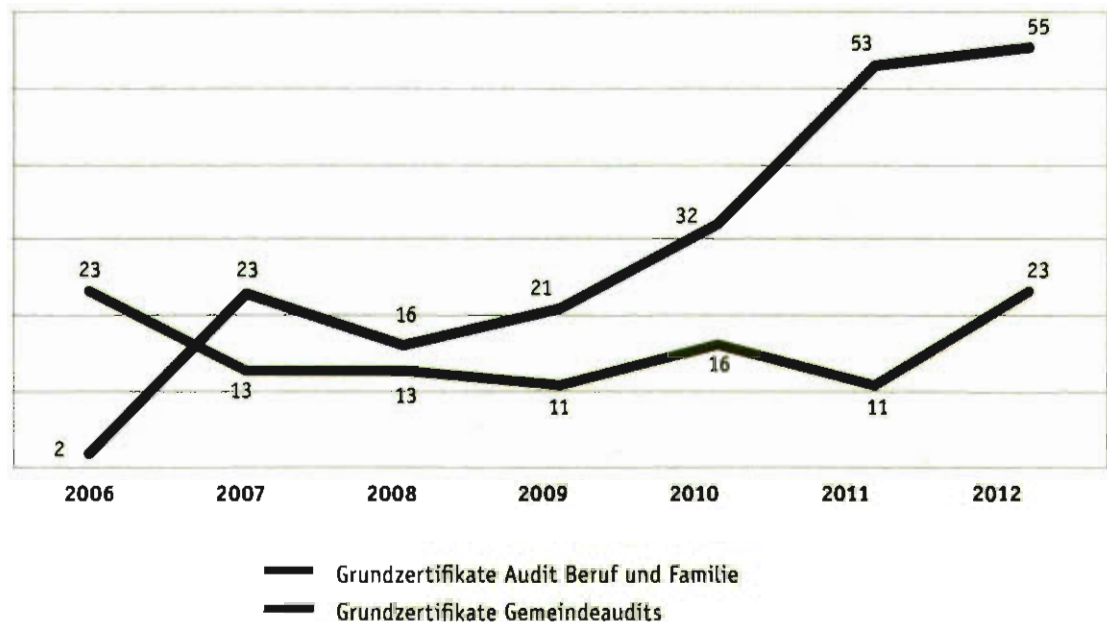
15.1 (1) Eine weitere Maßnahme der FBG zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf war es, Organisationen (Unternehmen, öffentliche Institutionen, Behörden etc.) zu gewinnen, die sich einem Audit unterziehen. Durch die Audits sollen in Organisationen maßgeschneiderte Vereinbarkeitsmaßnahmen gesetzt werden. In den Arbeitsprogrammen der FBG war als operatives Ziel festgelegt, neue Organisationen für Audits zu gewinnen.

Für die Bekanntmachung, Verbreiterung und (Weiter)Entwicklung des Audits Beruf und Familie betrug die Ausgaben der FBG im Jahr 2012 rd. 284.000 EUR.

(2) Audits in Organisationen werden von externen Auditoren durchgeführt, Audits in Gemeinden seit Mitte 2009 über den Österreichischen Gemeindebund abgewickelt. Die Anzahl der ausgestellten Grundzertifikate entwickelte sich ab 2006 wie folgt:

Mittelverwendung

Abbildung 1: Anzahl der Grundzertifikate an Organisationen und Gemeinden in den Jahren 2006 bis 2012



Quelle: FBG

(3) Unmittelbar nach der Ausgliederung der FBG im Jahr 2006 ging die Anzahl der ausgestellten Grundzertifikate an Organisationen von 23 auf 11 in den Jahren 2009 und 2011 (nach jährlich durchschnittlich 23 Audits in den Jahren 2000 bis 2005) zurück. 2012 erreichte die FBG wieder den Wert von 2006. Die FBG stellte 23 Grundzertifikate aus. Weitere 22 Organisationen starteten im Jahr 2012 ein Auditierungsverfahren.

Im Zeitraum von 1999 bis 2012 wurden insgesamt 253 Organisationen zertifiziert. Laut Angaben der FBG waren in diesen auditierten Unternehmen rd. 129.000 Mitarbeiter (d.s. rd. 4 % der im September 2013 in Österreich Beschäftigten¹³) von den durch die Audits initiierten Maßnahmen betroffen. Drei Jahre nach Erhalt des Grundzertifikats konnten die Organisationen zur Bestätigung des Zertifikats eine Re-Auditierung durchführen lassen, andernfalls galten sie nicht mehr als zertifiziert. Ende 2012 hatten 102 Organisationen – bzw. 40 % der 253 zertifizierten Organisationen – ein gültiges Zertifikat. Nach der Ausgliederung entwickelte die FBG neue Audits, wie z.B. das Audit pflegeundfamilie oder das Audit hochschuleundfamilie. Dazu wurden bis Dezember 2012 19 Audits durchgeführt.

¹³ Statistische Daten aus der Sozialversicherung „Beschäftigte in Österreich“

(4) Vor allem seit der Abwicklung der Gemeindeaudits durch die Österreichischer Gemeindebund – Service GmbH ab dem Jahr 2010 stieg die Anzahl der Grundzertifikate von 32 auf 55 (im Jahr 2012) stetig an. Valide Aussagen über die Anzahl der in Gemeinden gültigen Zertifikate ließ die Datenlage (zum Zeitpunkt der Überprüfung vor Ort) in der FBG nicht zu.

(5) Die FBG evaluierte den Ablauf der Audits, eine Evaluierung der Wirksamkeit erfolgte nicht.

- 15.2 Der RH hielt fest, dass die FBG die Anzahl der Audits erst im Jahr 2012 wieder auf das vor der Ausgliederung bestehende Niveau steigern konnte. Er hielt kritisch fest, dass die FBG die Wirksamkeit der Audits bis zum Ende der Gebarungüberprüfung nicht evaluiert hatte.

Der RH empfahl daher der FBG, die Wirksamkeit der Audits zu erheben und darauf aufbauend über die strategische Ausrichtung (z.B. Weiterentwicklung, Ablaufänderungen, regionale Schwerpunkte) zu entscheiden.

- 15.3 *Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass 2012 und 2013 nicht nur das Niveau der Jahre 2000 bis 2005 erreicht, sondern um rd. 40 % übertroffen worden sei. In den Jahren 2000 bis 2005 seien jährlich durchschnittlich 23 Grundzertifikate erteilt und 26 Teilnahmevereinbarungen geschlossen worden; in den Jahren 2012 und 2013 seien es durchschnittlich 33 Grundzertifikate bzw. 36 Teilnahmevereinbarungen gewesen.*

Die FBG gab weiters an, die Datenlage bezüglich der Gültigkeitsdauer der an Gemeinden vergebenen Grundzertifikate sei eindeutig gewesen. In einigen Fällen sei die Gültigkeit des Gütezeichens weiterhin als aufrecht erachtet worden, da sich die Gemeinde noch im Entscheidungsprozess über die Fortsetzung der Auditierung befand.

- 15.4 Der RH wies darauf hin, dass die Gültigkeitsdauer der den Gemeinden erteilten (Grund)Zertifikate in den Richtlinien mit drei Jahren eindeutig festgelegt war. Die Anzahl der Gemeinden mit gültigem Zertifikat gab die FBG auch im Zuge des Stellungnahmeverfahrens nicht bekannt.

Mittelverwendung

Werkvertrag zur Weiterentwicklung des Audits familien- und kinderfreundliche Gemeinde

- 16.1 Das Arbeitsprogramm 2006 der FBG sah die Neukonzeption des Gemeindeaudits vor. Eine Beschreibung der detaillierten Leistungen und Kosten lag nicht vor.

Das BMSG und die FBG schlossen 2006 einen Werkvertrag zur „Weiterentwicklung des Audits familien- und kinderfreundliche Gemeinde“ durch die FBG ab. Das Entgelt betrug 396.324 EUR. Dadurch sollte der Transformationsaufwand betreffend Übergang der Arbeit zur Durchführung des Audits familienfreundliche Gemeinde zur FBG abgedeckt werden. Da eine Leistungsbeschreibung des Arbeitsprogramms fehlte, war eine genaue Abgrenzung zwischen der von der FBG laut Arbeitsprogramm durchzuführenden Neukonzeption und der zusätzlich durch den Werkvertrag beauftragten Weiterentwicklung des Gemeindeaudits nicht nachvollziehbar.

- 16.2 Nach Ansicht des RH betraf die mittels Werkvertrag beauftragte Weiterentwicklung des Audits familien- und kinderfreundliche Gemeinde ein Aufgabengebiet, das der FBG mit der Ausgliederung übertragen worden war. Der RH vermisste eine Klarstellung dahingehend, welche zusätzliche Leistung aus dem Werkvertrag zu erbringen und durch das Werkvertragsentgelt in Höhe von 396.324 EUR abzudecken war. Ohne ausdrückliche Darlegung, dass die zusätzlichen Mittel trotz zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Gebarung der FBG erforderlich waren – wie dies § 7 Z 2 FBG-G fordert –, widersprach das Werkvertragsentgelt den gesetzlichen Anforderungen für eine weitere Mittelzufuhr an die FBG.

- 16.3 *Das BMFJ teilte in seiner Stellungnahme mit, dass aus dem Werkvertrag die jeweiligen Inhalte ersichtlich seien.*

- 16.4 Der RH wies noch einmal darauf hin, dass mangels Beschreibung der Leistungen im Arbeitsprogramm eine genaue Abgrenzung zwischen der von der FBG laut Arbeitsprogramm durchzuführenden Neukonzeption und der zusätzlich durch den Werkvertrag beauftragten Weiterentwicklung nicht möglich war.

- 17.1 (1) Die FBG vergab die laut Werkvertrag zu erbringende Leistung (Weiterentwicklung des Audits familien- und kinderfreundliche Gemeinde) ihrerseits an Subauftragnehmer. Bei der Abrechnung wurde zwischen der FBG und den Subauftragnehmern die zeitliche Abfolge von Leistungserbringung und Zahlung nicht eingehalten: So beglich die FBG

Rechnungen der Subauftragnehmer nicht nur vor Leistungserbringung, sondern bezahlte Leistungen, die die Subauftragnehmer vor Vertragsabschluss erbracht hatten, obwohl dies nicht schriftlich vereinbart war.

(2) Weiters hielt sich die FBG (Auftragnehmer des Werkvertrags) bei der Abrechnung mit dem Familienressort (Auftraggeber des Werkvertrags) nicht an die im Werkvertrag angeführten zeitlichen Begrenzungen: Die FBG verrechnete Aufwendungen, die vor Abschluss des Werkvertrags angefallen und teilweise bereits durch das Startgeld (125.000 EUR) abgedeckt waren (z.B. Kosten aus dem Projekt „Betriebsaufnahme Familie und Beruf Management GmbH“).

Der Auftraggeber bezahlte das Werkvertragsentgelt bereits im Jahr 2006 an die FBG und damit vor Erbringung aller Leistungen.

- 17.2 (1) Der RH kritisierte, dass die FBG und das Familienressort Leistungen vollständig bezahlten, bevor sie erbracht und damit überprüfbar waren; dies widersprach den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Der RH empfahl der FBG und dem BMFJ, Leistungen künftig nur nach Erbringung und Feststellung der vertragsgemäßen Ausführung zu bezahlen.

(2) Weiters kritisierte der RH, dass die FBG und das Familienressort Leistungen anerkannten, die vor der Auftragsvergabe erbracht wurden; Leistungen gelten erst ab Auftragserteilung als für den jeweiligen Auftrag ausgeführt und können diesem zugerechnet werden. Der RH empfahl der FBG und dem BMFJ, sicherzustellen, dass der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer eine Beauftragung vorangeht.

- 17.3 *Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass seit dem Antritt der derzeitigen Geschäftsführung nach diesem Grundsatz (Leistungen künftig nur nach Erbringung und Feststellung der vertragsgemäßen Ausführung zu bezahlen) agiert werde.*

Das BMFJ teilte dazu mit, dass der Werkvertrag in zwei Tranchen – erste Rate im Dezember 2006 und die zweite Rate im Jänner 2007 nach Vertragsende – abgerechnet worden seien.

- 17.4 Der RH hielt dazu fest, dass aus den dem RH vorgelegten Abrechnungsunterlagen klar ersichtlich war, dass zum Zeitpunkt der Anweisung des Werkvertragsentgelts an die FBG (das waren der 30. Dezember 2006 und der 31. Dezember 2006) noch nicht alle Leistungen erbracht worden waren.

Mittelverwendung

18.1 (1) Der Verein „Europäisches Institut für Generationen“ erhielt insbesondere 2006 Subaufträge (z.B. für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem IT-Aufbau und der Adaptierung der Rahmenrichtlinie sowie für die Durchführung von Gemeindec Coachings) von der FBG in Höhe von insgesamt rd. 162.000 EUR bzw. rd. 45 % des gesamten Auftragswerts des Werkvertrags.

Bei diesem Verein war eine ehemalige Aufsichtsrätin der FBG bis Ende 2005 und ab Oktober 2011 Obfrau. Sie stimmte im November 2006 als Aufsichtsrätin der FBG der Beauftragung des Vereins zu. Eine aktenmäßige Dokumentation des Naheverhältnisses zwischen der Aufsichtsrätin und dem Verein war den Aufsichtsratsprotokollen nicht zu entnehmen. Die Aufsichtsräte hielten in einem Aufsichtsratsprotokoll (Mitte 2007) dazu fest, dass ihnen das Naheverhältnis (vor Auftragserteilung) nicht bekannt gewesen sei.

(2) Bei der Abrechnung der Leistung mit dem Verein stellte der RH fest:

- Aus den vorgelegten Unterlagen (Endberichte, Protokolle) war nicht nachvollziehbar, ob der Verein alle verrechneten Leistungen (z.B. Moderation des Ideenfindungsprozesses bei Auditseminaren) erbracht hatte. Laut Protokollen von Auditseminaren und Erfahrungsaustauschen war die damalige Aufsichtsrätin im Auftrag der FBG tätig. Der Anwalt der damaligen Aufsichtsrätin hatte dagegen in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2007 angeführt, dass die Aufsichtsrätin die Leistungen im Subauftrag für den Verein erbracht hatte. Auch in den Leistungsnachweisen des Vereins war diese Leistung angeführt.
- Obwohl der Verein der FBG für allgemeine Verwaltungsleistungen und Büromaterial eine 15%ige Büropauschale in Rechnung stellte, verrechnete er bspw. das Ausdrucken und Sortieren von Unterlagen oder die Vorbereitung von Trennblättern für Ordner als zusätzliche Einzelleistungen.
- Der Verein stellte zusätzlich eine 15%ige Sachkostenpauschale in Rechnung, obwohl laut Anbot der Stundensatz sämtliche Kosten und Aufwendungen umfasste.
- In Rechnung gestellte Büropauschalen des Vereins verrechnete die FBG dem BMSG (Auftraggeber des Werkvertrags) teilweise als Beratungsleistungen weiter.



Mittelverwendung



Familie & Beruf Management GmbH

18.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Geschäftsführung der FBG und die damalige Aufsichtsrätin dem Aufsichtsrat das bestehende Naheverhältnis bei der Beschlussfassung im Aufsichtsrat über die Beauftragung des Vereins nicht nachweislich offenlegten. Nach Ansicht des RH hätte auch die Geschäftsführung Kenntnis über das Naheverhältnis (z.B. durch die Prüfung der notwendigen Berechtigungen von Auftragnehmern) haben und dieses offenlegen müssen.

(2) Er kritisierte weiters die mangelhafte Abrechnung und hier insbesondere

- die unzureichend den Abrechnungen zugrunde liegenden Unterlagen, anhand derer nicht nachvollziehbar war, ob der Verein alle verrechneten Leistungen erbracht hatte,
- die Bezahlung doppelt verrechneter und nicht vereinbarter Büroleistungen bzw. Sachkostenpauschalen sowie
- die Weiterverrechnung von Büropauschalen als Beratungsleistungen.

Der RH empfahl der FBG, die Leistungserbringung zu prüfen und gegebenenfalls Rückforderungen geltend zu machen.

18.3 *Das BMFJ teilte in seiner Stellungnahme mit, dass dem Ministerium keine Informationen über Subauftragnehmer vorlägen. Die im Sachverhalt dargestellten Feststellungen betreffen die Funktionsperiode des ersten Aufsichtsrates der FBG. Von der Aufsichtsratsvorsitzenden der folgenden Funktionsperioden könnten diese Feststellungen nicht beantwortet werden.*

18.4 Der RH betonte seine Empfehlung an die FBG, die Leistungserbringung aus dem Werkvertrag zu prüfen und gegebenenfalls Rückforderungen geltend zu machen.

Geschäftsführung

Geschäftsführerbestellungen

19.1 (1) Das Familienressort hatte die Funktion des ersten Geschäftsführers bereits am 22. November 2005 öffentlich ausgeschrieben, obwohl der Nationalrat erst am 21. Dezember 2005 einen Beharrungsbeschluss über das FBG-G fasste.

(2) Mit 18. Jänner 2006 wurde der erste Geschäftsführer der FBG für die Dauer von einem Jahr bestellt.

Geschäftsführung

Der erste Geschäftsführer beendete sein Dienstverhältnis vorzeitig mit 30. September 2006. Eine schriftliche Vereinbarung über die vorzeitige Beendigung und ihre Bedingungen lag nicht vor.

19.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Geschäftsführung der FBG vor dem wirksamen Beschluss des FBG-G ausgeschrieben wurde.

(2) Der RH beanstandete, dass die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Geschäftsführer nicht dokumentiert war. Damit waren die Auflösungsbedingungen und eventuell dabei angefallene Kosten nicht nachvollziehbar.

19.3 *Das BMFJ teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Ausschreibungen der ersten und zweiten Geschäftsführung nicht über die Fachsektion erfolgt seien.*

19.4 Der RH hielt fest, dass bei den Bestellungen das Büro der Bundesministerin und die für Personalangelegenheiten zuständige Sektion eingebunden waren.

20.1 (1) Nach Bekanntwerden, dass der erste Geschäftsführer seine Tätigkeit vorzeitig beenden würde, ersuchte die damalige Leiterin des Ministerbüros im Familienressort und Aufsichtsratsvorsitzende der FBG mit E-Mail vom 23. August 2006 einen Bediensteten des Familienressorts, die Geschäftsführung der FBG neuerlich auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgte am 31. August 2006 öffentlich. Bereits am 22. August 2006 hatte die Leiterin des Ministerbüros die Personen benannt, die in die Begutachtungskommission aufgenommen werden sollten. Am 21. September 2006 bewarb sich die damalige Leiterin des Ministerbüros für die ausgeschriebene Funktion. Sie wurde von der Begutachtungskommission, neben einer weiteren Bewerberin, als im höchsten Ausmaß geeignet für die ausgeschriebene Funktion bewertet.

Die zuständige Bundesministerin bestellte die Leiterin des Ministerbüros mit 5. Oktober 2006 für die Dauer von fünf Jahren zur Geschäftsführerin der FBG.

(2) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war bereits der dritte Geschäftsführer seit der Gründung der Gesellschaft im Jahr 2006 bestellt (seit 5. Oktober 2011).

20.2 Der RH kritisierte die Beteiligung der damaligen Leiterin des Ministerbüros im Familienressort am Bestellungsverfahren, vor allem im Hinblick auf ihre erfolgte Bewerbung um die ausgeschriebene Funktion.

Der RH empfahl dem BMFJ, Ausschreibungsprozesse so zu gestalten, dass jeder Anschein eines Interessenskonflikts vermieden wird.

20.3 *Das BMFJ teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das Bestellungsverfahren der damaligen Leiterin des Ministerbüros zur zweiten Geschäftsführung der FBG nicht über die Fachsektion erfolgt sei. Die Ausschreibung für die dritte Geschäftsführung sei jedenfalls völlig im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgt.*

20.4 Der RH hielt fest, dass bei der Bestellung der damaligen Leiterin des Ministerbüros zur zweiten Geschäftsführung der FBG das Büro der Bundesministerin und die für Personalangelegenheiten zuständige Sektion eingebunden waren.

Einhaltung
der Bundes-
Vertragsschablonen-
verordnung

21.1 Die (drei) Geschäftsführerverträge und der Vertrag mit der Prokuristin¹⁴ der FBG waren nach der Bundes-Vertragsschablonenverordnung¹⁵ abzufassen. Sie wichen jedoch in folgenden Punkten von dieser Verordnung ab:

Es fehlte

- in drei Verträgen die Bedingung der Zulässigkeit der Änderung des Dienstortes bei Unternehmenserfordernis,
- in einem Vertrag die Verpflichtung für den Geschäftsführer, Organfunktionen in Konzern- und Beteiligungsgesellschaften auszuüben und alle damit verbundenen geldwerten Vorteile an das Unternehmen abzuführen,
- in einem Vertrag die Vereinbarung, dass keine Nebenabreden bestehen,
- in einem Vertrag die Vereinbarung hinsichtlich des Eigentums an Dienstleistungen.

Die Verträge enthielten folgende Vereinbarungen, die in der Vertragsschablonenverordnung nicht vorgesehen waren:

¹⁴ Die FBG schloss mit einer Mitarbeiterin einen auf fünf Jahre befristeten Dienstvertrag ohne Kündigungsmöglichkeit der FBG ab und erteilte ihr Prokura. In der Folge erteilte die FBG keine Prokura mehr.

¹⁵ Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz (Bundes-Vertragsschablonenverordnung - B-VV) StF: BGBl. II Nr. 254/1998

Geschäftsführung

- für die ersten beiden Geschäftsführer den Abschluss einer Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung; für den dritten Geschäftsführer bestand eine Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung, obwohl diese vertraglich nicht vorgesehen war,
- in drei Verträgen eine jährliche Wertanpassung der Bezüge,
- in einem Vertrag den Verzicht auf die Kündigungsmöglichkeit durch die FBG aus wichtigem Grund für eine bestimmte Dauer,
- in einem Vertrag den Ersatz von Heilungskosten.

21.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Verträge mit den Geschäftsführern bzw. mit der Prokuristin teilweise von den Bestimmungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung abwichen. Dadurch entstanden zusätzliche Kosten (z.B. wegen des Abschlusses von Rechtsschutzversicherungen oder der automatischen Wertanpassung der Bezüge) bzw. könnten wegen des Fehlens zweckmäßiger Bestimmungen solche entstehen (z.B. kann die Verpflichtung zur Übernahme von Organfunktionen zu zusätzlichen Entgeltzahlungen führen; die Änderung des Dienstortes kann zu zusätzlichen Reisekosten führen).

(2) Der RH empfahl dem BMFJ, sämtliche Verträge nach den Vorgaben der Bundes-Vertragsschablonenverordnung auszugestalten, um einheitliche Vertragsbedingungen und Rechtssicherheit für den öffentlichen Eigentümer zu gewährleisten.

21.3 *Das BMFJ teilte in seiner Stellungnahme mit, dass seit Einbindung der Fachsektion in den Punkten Dienstort, Organfunktion, Nebenabreden sowie Eigentum an Dienstleistungen die Bundes-Vertragsschablonenverordnung eingehalten werde. Die Anmerkungen des RH nehme das BMFJ zur Kenntnis.*

Die FBG teilte mit, dass die Kosten für die Rechtsschutzversicherung von der dritten Geschäftsführerin zurückbezahlt worden seien.

21.4 Der RH hielt fest, dass im Vertrag der seit 2011 tätigen Geschäftsführerin nach wie vor einige Punkte vorgesehen waren, die nicht der Bundes-Vertragsschablonenverordnung entsprachen (Wertsicherung des Gesamtjahresbezug, Abgeltung von Heilungskosten, Verzicht auf die Kündigungsmöglichkeit durch die FBG aus wichtigem Grund für eine bestimmte Dauer).

Geschäftsführer-
bezüge

22.1 (1) Die Geschäftsführerverträge sahen einen Gesamtjahresbezug¹⁶ vor. Der

- erste Geschäftsführer erhielt (bei 30 Stunden) 4.500 EUR,
- der zweite Geschäftsführer 7.693 EUR und
- der dritte Geschäftsführer 6.071 EUR, jeweils monatlich.
- Eine Prokuristin erhielt 7.200 EUR monatlich.

Der Bezug des zweiten Geschäftsführers lag bei jeweils gleicher Unternehmensgröße (fünf bis sechs Mitarbeiter), gleichem Aufgabenumfang und gleicher Geschäftstätigkeit rd. 28 % und jener der Prokuristin rd. 19 % über den Bezügen des ersten (hochgerechnet auf eine wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden: 6.000 EUR) und dritten Geschäftsführers.

(2) Das Fixgehalt eines Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in A1/8 (funktionell Leiter einer bedeutenden Sektion in einer Zentralstelle) betrug im Jahr 2011 rd. 8.463 EUR monatlich. Der zweite Geschäftsführer erhielt 2011 aufgrund der vereinbarten Wertesicherung einen Bezug von 8.285 EUR und lag damit nur knapp unter dem Fixgehalt eines Beamten in A1/8.

22.2 Der RH stellte kritisch fest, dass der zweite Geschäftsführer ein um rd. 28 % höheres Gehalt erhielt als die beiden anderen Geschäftsführer, obwohl keine Änderungen im Umfang der Geschäftstätigkeit der FBG eingetreten waren. Nach Ansicht des RH sollten sich die Bezüge der Geschäftsführung nach dem Umfang des Aufgabenbereichs, der Verantwortung, der Erreichung der Unternehmensziele sowie der wirtschaftlichen Lage richten.

Spesenabrechnung

23.1 (1) Zwei Geschäftsführerverträge sahen einen Ersatz der Reisekosten nach der Reisegebührenvorschrift des Bundes¹⁷ vor. Die Taggelder wurden auch 2011 noch in Höhe von 34,90 EUR ausbezahlt, obwohl sie seit Anfang 2011 in der Reisegebührenvorschrift einheitlich mit 26,40 EUR festgelegt waren.

Genehmigungen der Reiseanträge der Geschäftsführer waren nicht vorgesehen.

¹⁶ sowie darüber hinaus in zwei Verträgen variable Bezugsbestandteile

¹⁷ Gebührenstufe 3 mit Taggeld in Höhe von 34,90 EUR und maximaler Nächtigungsgebühr in Höhe von 81,45 EUR

Geschäftsführung

(2) Einzelne Spesenabrechnungen wiesen folgende Mängel auf:

- ein Geschäftsführer verrechnete wiederholt Hotelrechnungen über der höchstmöglichen Nächtigungsgebühr der Reisegebührenvorschrift,
- die FBG vergütete dem Geschäftsführer im Jahr 2010 neben den Kosten einer halben Jahreskarte der Wiener Linien Taxikosten von rd. 3.500 EUR und
- bei Spesenbelegen (Taxi- und Restaurantrechnungen) war der jeweilige Anlass für die Ausgaben oftmals nicht ersichtlich.

23.2 Der RH beanstandete, dass die FBG Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift des Bundes nicht einhielt und damit öffentliche Mittel nicht sparsam verwendete.

Er empfahl der FBG, auf die strikte Einhaltung der Reisegebührenvorschrift zu achten. Weiters empfahl er, zu jeder Ausgabe (Bewirtungen, Fahrtspesen) den Anlassfall und den betroffenen Personenkreis festzuhalten, um die betriebliche Veranlassung und Zweckmäßigkeit überprüfen zu können.

23.3 *Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass am 1. Jänner 2012 unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundes neue interne Vorschriften zur Abrechnung von Reisekosten in Kraft gesetzt worden seien. Die Reisekosten seien von rd. 19.279 EUR im Jahr 2011 auf rd. 4.046 EUR im Jahr 2013 gesenkt worden.*

Verfügungs-
beschränkung und
Beauftragung einer
ehemaligen
Geschäftsführerin

24.1 (1) Der Bund als Eigentümer beschränkte am 5. Dezember 2007 – bereits ein Jahr nach der Bestellung – die Befugnisse der Geschäftsführerin dahingehend, dass diese Aufträge ohne Gegenzeichnung des Eigentümers nur bis zu einem Auftragswert von 500 EUR erteilen durfte. Der Eigentümer begründete dies damit, dass „die Geschäftsführerin wiederholt Aufträge für die FBG vergeben hat, die weder hinsichtlich Auftragsvolumen noch vom Inhalt oder der Person des Auftragnehmers nachvollziehbar waren“. Die Geschäftsführerin schloss in der Folge dennoch weiterhin Rechtsgeschäfte über 500 EUR Auftragswert ab, ohne dass die Zustimmung des Eigentümers nachweislich festgehalten war. Der Vertrag blieb die gesamte Laufzeit aufrecht.

(2) Nach Beendigung ihrer Geschäftsführertätigkeit beauftragte die FBG die Geschäftsführerin mit der Durchführung von Pilotauditierungen und führte sie als einzige Auditorin in Kärnten für das Audit Beruf und Familie.

- 24.2** (1) Der RH vermerkte kritisch, dass eine Beschränkung des Handlungsspielraums der Geschäftsführung auf Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von bis zu 500 EUR der Ausübung einer effektiven Geschäftsführerfunktion entgegenstand.

Er hielt weiters kritisch fest, dass der Eigentümer und der Aufsichtsrat trotz wiederholter Überschreitung der Befugnisse keine Konsequenzen setzten. Der RH vertrat die Ansicht, dass im Falle eines schwerwiegenden Vertrauensverlusts zwischen Eigentümer und Geschäftsführung unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten eine Auflösung des Geschäftsführervertrags zu überlegen gewesen wäre.

(2) Für den RH war angesichts der Befugnisüberschreitungen nicht nachvollziehbar, warum die FBG die ausgeschiedene Geschäftsführerin dennoch mit der Durchführung von Pilotauditierungen beauftragte.

- 24.3** *Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die ausgeschiedene Geschäftsführerin seit Ende 2011 ein Beratungsunternehmen betreibe, unter anderem für Beratung im Rahmen der Audits. Aufgrund der langjährigen Tätigkeit in diesem Bereich sei eine Ablehnung der Bewerbung als Auditorin nicht sachlich gerechtfertigt gewesen.*

Das BMFJ teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Beschränkung der Auftragsvergabe auf ausdrücklichen Wunsch der politischen Ebene erfolgt sei. Damit seien die Geschäftsführung trotz eines hohen Gehalts völlig aus der Verantwortung genommen und der Fachabteilung im Ressort Prüffagenden aufgebürdet worden.

- 24.4** Für den RH war angesichts der Befugnisüberschreitungen weiterhin nicht nachvollziehbar, warum die FBG die ausgeschiedene Geschäftsführerin dennoch mit der Durchführung von Pilotauditierungen beauftragte.

Arbeitsgerichtliches
Verfahren der
Prokuristin

- 25.1** (1) Die FBG schloss im Oktober 2006 mit einer Mitarbeiterin einen auf fünf Jahre befristeten Dienstvertrag ohne Kündigungsmöglichkeit der FBG ab und erteilte ihr Prokura.¹⁸

¹⁸ In der Folge erteilte die FBG keine Prokura mehr.

Geschäftsführung

Mit Schreiben ihrer Rechtsvertreter vom 7. August 2007 beendete diese Prokuristin mit sofortiger Wirkung ihr Arbeitsverhältnis bei der FBG mit der Begründung, dass sie seitens der Geschäftsführung „Mobbing-Maßnahmen“ ausgesetzt sei; die damit einhergehende gesundheitliche Schädigung mache eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar.

(2) Am 12. Oktober 2007 brachte die Prokuristin beim Arbeits- und Sozialgericht Wien eine Klage gegen die FBG ein, in der sie ihre Ansprüche aus dem Dienstvertrag geltend machte.

Zuletzt im Juni 2011 schlugen die Rechtsvertreter der Prokuristin vor, mit der Zahlung von 200.000 EUR (für alle Gehalts- und Kostenansprüche und Dienstgeberbeiträge) das Verfahren zu beenden. Obwohl die Rechtsvertreter der FBG die Annahme des Vergleichs empfahlen, lehnte die FBG das Angebot ab und schlug ihrerseits eine Vergleichssumme von 20.000 EUR vor.

Insgesamt beliefen sich die Ausgaben für die FBG für das arbeitsgerichtliche Verfahren auf 476.140 EUR.

25.2 Der RH erachtete die Erteilung einer Prokura zusätzlich zur Geschäftsführung aufgrund der Unternehmensgröße der FBG als nicht zweckmäßig.

Der RH betonte, dass die hohen Kosten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens auch darauf zurückzuführen waren, dass die Prokuristin einen auf fünf Jahre befristeten Vertrag hatte und keine Kündigungsmöglichkeit bestand. Der RH hielt kritisch fest, dass die Annahme des Vergleichsvorschlags der Rechtsvertretung der Prokuristin im Juni 2011 für die FBG erheblich kostengünstiger gewesen wäre.

Kontrollsysteme

Aufsichtsrat

26.1 (1) Die Jahresabschlüsse der FBG wurden durch einen Abschlussprüfer geprüft.

(2) Obwohl nach den Vorgaben des FBG-G in Verbindung mit dem GmbH-Gesetz¹⁹ der Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten hatte, tagte der Aufsichtsrat im Jahr 2007 nur dreimal. Im zweiten Quartal 2006 sowie im ersten Quartal 2008 unterblieben die Sitzungen.

¹⁹ § 30i Abs. 3 GmbH-Gesetz: Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden.

26.2 Der RH bemängelte, dass die Aufsichtsratssitzungen nicht wie gesetzlich vorgesehen vierteljährlich stattfanden. Er empfahl der FBG, die gesetzliche Mindestvorgabe von einer Sitzung je Quartal einzuhalten, um eine wirksame und regelmäßige Aufsicht des Kontrollorgans zu gewährleisten.

26.3 *Die FBG und das BMFJ betonten in ihren Stellungnahmen, dass seit Bestehen der FBG, bis auf das Jahr 2007, in welchem nur drei Aufsichtsratssitzungen abgehalten wurden, in jedem Kalenderjahr vier Aufsichtsratssitzungen stattgefunden hätten. Dies entspreche den Vorgaben des § 5 (4) FBG-G.*

26.4 Der RH verwies auf die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes, wonach die Aufsichtsratssitzungen vierteljährlich abzuhalten sind. Der RH erachtete gleichmäßig auf das Kalenderjahr verteilte Sitzungen als Voraussetzung für eine effiziente und effektive Kontrolle.

Interne Revision

27.1 Das FBG-G enthielt keine Regelung über die Zuständigkeit einer Internen Revision für die FBG. Auch die Interne Revision des zuständigen Ministeriums prüfte die FBG nicht.

27.2 Der RH hatte bereits in seinem Bericht „Interne Revisionen in ausgegliederten Rechtsträgern des Bundes“ (Reihe Bund 2010/1, TZ 5) festgestellt, dass eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Revisionstätigkeit in ausgegliederten Rechtsträgern des Bundes zweckmäßig und dafür eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen wäre, um revisionsfreie Räume zu vermeiden.

Der RH kritisierte daher, dass weder im Zuge der Ausgliederung Interne Revisionen vorgesehen wurden, noch dass seit der Errichtung der FBG Interne Revisionen stattfanden und empfahl der FBG und dem BMFJ, die Durchführung einer Internen Revision sicherzustellen (z.B. durch die Revision des zuständigen Ministeriums).

27.3 *Die FBG und das BMFJ teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass im Jahr 2010 eine Revision des Internen Kontrollsystems durch eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft erfolgt sei. Auch werde der Jahresabschluss durch einen externen Prüfer geprüft.*

27.4 Der RH entgegnete, dass bei der in den Stellungnahmen der FBG und des BMFJ angesprochenen Überprüfung des Internen Kontrollsystems die interne Kontrolle in den Teilbereichen Kassaführung, Repräsentationsaufwendungen, freiwilliger Sozialaufwand und Reisekosten beurteilt wurde. Es handelte sich dabei jedoch um einen einmaligen Prü-

Kontrollsysteme

Internes Kontrollsystem

fungsauftrag und nicht – wie vom RH empfohlen – um eine auf Basis einer Revisionsordnung, eines jährlichen Revisionsplans, sich auf alle Bereiche erstreckende zielgerichtete und systematische Wahrnehmung von Revisionsaufgaben.

28.1 (1) Das Interne Kontrollsystem (IKS) ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter, von den Führungskräften und Mitarbeitern umzusetzender Prozess mit dem Ziel, Chancen und Risiken zu erfassen und zu steuern. Wesentliche Säulen des IKS bei der Organisation von Verwaltungseinheiten bzw. in deren Arbeitsabläufen sind:

- **Transparenz-Prinzip:** Für alle wesentlichen Aktivitäten sind verbindliche Sollprozesse festzulegen.
- **Vier-Augen-Prinzip:** Jedem wesentlichen Vorgang folgt eine Gegenkontrolle.
- **Prinzip der Funktionstrennung:** Wesentliche Funktionen, wie Genehmigung, Durchführung und Kontrolle, sind von verschiedenen Personen wahrzunehmen.

(2) Ein IKS in der oben beschriebenen Ausprägung fehlte in der FBG. Dies zeigte sich an den folgenden vom RH im Zuge der Gebarungsüberprüfung festgestellten Sachverhalten:

- **Beauftragungen und Anbote** lagen nicht immer schriftlich vor und waren teilweise unklar formuliert.
- **Leistungsnachweise zu Eingangsrechnungen**, anhand derer die Erbringung der Leistung feststellbar und nachvollziehbar gewesen wäre, fehlten teilweise.
- **Die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen** samt Beilagen und Unterlagen waren in der FBG bis Ende 2011 nicht geordnet dokumentiert. Dem Aufsichtsrat nachzureichende Unterlagen legte die Geschäftsführung nicht immer nachweislich vor.
- **Die Ablage der Verträge** war nicht vollständig bzw. fehlten teilweise wesentliche Bestandteile zu einzelnen Verträgen.
- **Personalunterlagen** waren nicht vollständig (z.B. fehlten Lebensläufe und Auflösungsvereinbarungen). Die Mitarbeiter erhielten Gehaltserhöhungen, Vereinbarungen dazu fehlten.

- Die Stornierung der Visakarte einer Geschäftsführerin gelang erst rund ein halbes Jahr nach Ende ihres Dienstverhältnisses, weil weder die Abrechnungen der Kreditkartenfirma von der FBG ausreichend geprüft waren noch das entsprechende Schreiben der Kreditkartenfirma zu den zuständigen Mitarbeitern der FBG gelangte.
- Ein Posteingangsbuch führte die FBG erst seit Ende November 2011.
- Die Geschäftsführer der FBG waren auf den Konten der FBG alleine zeichnungsberechtigt. Die Abschlussprüferin hatte diesen Umstand bereits 2010 kritisiert.
- Auf Rechnungen fehlten Vermerke über die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Der Inhalt der zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung verwendeten Prüfvermerke („Geprüft von“ und „Freigegeben von“) war nicht schriftlich festgelegt.
- Im Anlageverzeichnis des Jahres 2012 angeführte Güter (z.B. LCD-Fernseher, DVD-Recorder, LCD-Projektor, HiFi-Anlagen (geringwertige Wirtschaftsgüter)) waren teilweise nicht auffindbar. Nachweise über die Durchführung der jährlichen Inventur lagen nicht vor.
- Ordnungsgemäße Beschlüsse des Aufsichtsrats zu zustimmungspflichtigen Beauftragungen lagen nicht immer vor (z.B. Rundlaufbeschluss ohne Datum), teilweise fehlten Beschlüsse über die Protokolle.

28.2 Der RH führte die aufgezeigten Mängel und Versäumnisse auf die unzureichende Ausgestaltung des Internen Kontrollsystems durch die Geschäftsführung zurück. Nach Ansicht des RH hätte auch der Aufsichtsrat auf eine ausreichende Ausgestaltung der Internen Kontrolle hinwirken müssen.

Es waren weder wesentliche interne Prozessabläufe (z.B. Förderungsvergabe und -abwicklung, Verrechnung und Eintreibung von Erlösen, siehe TZ 13) schriftlich festgelegt noch waren das Vier-Augen-Prinzip und das Prinzip der Funktionstrennung konsequent verankert. Das Dokumentationssystem der FBG (abrechnungsrelevante Unterlagen, Verträge, Aufsichtsratsunterlagen) war unzureichend.

Der RH empfahl der FBG daher, ein adäquates Internes Kontrollsystem einzurichten. Dazu wären insbesondere Prozessbeschreibungen mit Kontrollelementen für die wesentlichen Abläufe zu erarbeiten, bei gebarungsrelevanten Abläufen das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten,

Kontrollsysteme

Kontrollschritte vorzusehen und deren Durchführung zu dokumentieren und für eine zweckmäßige Dokumentation sowie Kostentransparenz zu sorgen.

- 28.3** *Die FBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass seit Antritt der derzeitigen Geschäftsführung die vom RH angeführten Missstände (z.B. fehlende schriftliche Beauftragungen, fehlende Leistungsnachweise, unzureichende Aufsichtsratsunterlagen, fehlende Vertragsbestandteile, unvollständige Personalunterlagen) nicht mehr aufgetreten seien. Die derzeitige Geschäftsführung habe das Interne Kontrollsystem nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ausgebaut, so dass die vom RH aufgezeigten Mängel und Versäumnisse nachzeitigem Stand in den vergangenen zwei Jahren nicht mehr eingetreten seien.*

Das BMFJ hob hervor, dass seit 2008 zu allen zustimmungspflichtigen Geschäften der FBG Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgt seien. Da Rundlaufverfahren (seit 2008) im elektronischen Wege erfolgten, sei das Datum durch die E-Mail-Übermittlung nachvollziehbar. Der Aufsichtsrat werde der Empfehlung des RH nachkommen und darauf achten, dass Beschlüsse im Rundlaufverfahren auch mit Datum erfolgen.

- 28.4** Der RH entgegnete der FBG, dass er zwar Bemühungen der (seit Ende 2011 tätigen) Geschäftsführung, die Verwaltungsabläufe zu verbessern, erkannte, jedoch festhielt, dass die angeführten Mängel auch das Jahr 2012 betrafen (z.B. Prinzip der Funktionstrennung nicht durchgängig umgesetzt, keine schriftlichen Förderungskriterien, alleinige Zeichnungsberechtigung auf Konten, unvollständige Personalunterlagen, fehlende Inventur, unauffindbare Anlagegüter).



Familie & Beruf Management GmbH

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

29 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

**Familie & Beruf
Management GmbH**

- (1) Ein Unternehmenskonzept wäre auszuarbeiten und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. (TZ 4)
- (2) Die für die Führung einer Gesellschaft erforderliche betriebswirtschaftliche Kompetenz wäre auszubauen. (TZ 9)
- (3) Die widmungsgemäße Verwendung ausbezahlter Fördermittel wäre zu prüfen und gegebenenfalls wären Rückforderungen geltend zu machen. (TZ 11, 12 und 13)
- (4) Nach Auslaufen des Förderungsvertrags mit dem Österreichischen Gemeindebund wäre die Durchführung von Gemeindeaudits auszuschreiben und mittels Werkvertrag zu vergeben. (TZ 12)
- (5) Es wären Sollprozesse für Förderungen zu definieren. (TZ 13)
- (6) Für die Förderungsentscheidungen wären klare Kriterien zu definieren und diese den Förderungswerbern offenzulegen. (TZ 13)
- (7) Förderungsentscheidungen wären nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren. (TZ 13)
- (8) Es wäre eine Übersicht über das Förderungsbudget und die bereits zugesagten und ausbezahlten Förderungsbeträge zu führen. (TZ 13)
- (9) Durchgeführte Förderungskontrollen wären ordnungsgemäß zu dokumentieren. (TZ 13)
- (10) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel wäre von der Projektbearbeitung zu trennen. (TZ 13)
- (11) Mindestens 10 % des genehmigten Förderungsbetrags wären erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises auszuführen. (TZ 14)
- (12) Die Wirksamkeit der Audits wäre zu erheben und anschließend über die strategische Ausrichtung zu entscheiden. (TZ 15)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(13) Die Leistungserbringung des Vereins „Europäisches Institut für Generationen“ wäre zu überprüfen und gegebenenfalls wären Rückforderungen geltend zu machen. (TZ 18)

(14) Die Reisegebührenvorschrift des Bundes wäre einzuhalten und zu jeder Ausgabe (Bewirtungen, Fahrtspesen) wären der Anlassfall und der betroffene Personenkreis festzuhalten, um die betriebliche Veranlassung und Zweckmäßigkeit überprüfen zu können. (TZ 23)

(15) Die gesetzliche Mindestvorgabe von einer Aufsichtsratssitzung je Quartal wäre einzuhalten, um eine wirksame und regelmäßige Aufsicht des Kontrollorgans zu gewährleisten. (TZ 26)

(16) Es wäre ein adäquates Internes Kontrollsystem einzurichten. Dazu wären insbesondere Prozessbeschreibungen mit Kontrollelementen für die wesentlichen Abläufe zu erarbeiten, bei gebärungsrelevanten Abläufen das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten, das Prinzip der Funktionstrennung zu berücksichtigen, Kontrollschritte zu dokumentieren und für eine zweckmäßige Dokumentation zu sorgen. (TZ 13 und 28)

BMFJ

(17) Im Rahmen einer Evaluierung der Familie & Beruf Management GmbH (der Ausgliederung) sollte analysiert werden, ob nicht die Aufgabenwahrnehmung durch das zuständige Ministerium selbst zweckmäßiger wäre. (TZ 4, 5)

(18) Es wäre zu prüfen, ob die mit FLAF-Mitteln bezahlten Verbindlichkeiten Leistungen betrafen, die zweifelsfrei Leistungen des FLAF darstellten; andernfalls wäre eine Rückzahlung in den FLAF in Erwägung zu ziehen. (TZ 7)

(19) Ausschreibungsprozesse wären so zu gestalten, dass jeder Anschein eines Interessenskonflikts vermieden wird. (TZ 20)

(20) Geschäftsführerverträge wären nach den Vorgaben der Bundesvertragsschablonenverordnung auszugestalten. (TZ 21)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

Familie & Beruf Management GmbH

**BMFJ und Familie &
Beruf Management
GmbH**

(21) Die weitere Verwendung der nicht verbrauchten Finanzmittel für die übernommenen Verbindlichkeiten wäre mit dem BMF abzuklären. (TZ 7)

(22) Es wäre zu evaluieren, ob vermehrt Projektförderungen mit inhaltlich genau beschriebenen und kostenmäßig vorkalkulierten Projekten gegenüber Basisförderungen der Vorzug zu geben wäre, um durch zweckmäßige Projekte den Nutzen für den Förderungsgeber zu steigern. (TZ 11)

(23) Leistungen wären nur nach ihrer Erbringung bzw. Feststellung der vertragsgemäßen Ausführung zu bezahlen. Der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer hat stets eine Beauftragung voranzugehen. (TZ 17)

(24) Die Durchführung Interner Revisionen wäre sicherzustellen. (TZ 27)

R
H



BMFJ

ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck

Familie & Beruf Management GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender Irene SLAMA
(23. Februar 2006 bis 13. Oktober 2006)

Dr. Helmut GÜNTHER
(13. Oktober 2006 bis 18. April 2008)

Mag. Regina HARTWEG-WEISS, MES
(seit 18. April 2008)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Mag. Maria ULLMER
(seit 1. September 2012)

Geschäftsführung

Günter DANHEL
(1. Jänner 2006 bis 13. Oktober 2006)

Irene SLAMA
(5. Oktober 2006 bis 26. Oktober 2011)

Mag. Elisabeth WENZL
(seit 5. Oktober 2011)

R
H

Wien, im August 2014

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



R
H

**Bisher erschienen:**

- Reihe Bund 2014/1 Bericht des Rechnungshofes
- Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger und Anmietung der Roßauer Lände 3 durch die Universität Wien
 - Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern
- Reihe Bund 2014/2 Bericht des Rechnungshofes
- EU-Finanzbericht 2011
 - Haftungen des Landes Kärnten für HYPO-ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO-ALPE-ADRIA-BANK AG
 - Projekt Allgemeines Krankenhaus Informationsmanagement (AKIM) des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien
- Reihe Bund 2014/3 Bericht des Rechnungshofes
- Verlängerung der Bundesstraßen
 - Bekämpfung des Abgabebetrgs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung; Follow-up-Überprüfung
 - Pilotprojekt e-Medikation
 - Pilotprojekt Freiwilligenmiliz
 - Auswirkungen des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten
 - Errichtung von MedAustron; Follow-up-Überprüfung
 - Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2014/4 Bericht des Rechnungshofes
- Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien
- Reihe Bund 2014/5 Bericht des Rechnungshofes
- Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen
 - Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg
 - Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren
 - Bundeswohnbaufonds
 - Militärische Vertretungen im Ausland; Follow-up-Überprüfung
 - Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien; Follow-up-Überprüfung

- Reihe Bund 2014/6 Bericht des Rechnungshofes
- Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank
 - Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus)
 - Personalmaßnahmen im Rahmen der Reorganisation der Österreichischen Post AG
 - Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst
 - Stipendienstiftung der Republik Österreich
 - Kriegssopfer- und Behindertenfonds
- Reihe Bund 2014/7 Bericht des Rechnungshofes
- Altenbetreuung in Kärnten und Tirol; Entwicklungen unter Berücksichtigung der Pflegereform 2011/2012
 - Eingliederungsbeihilfe „Come Back“ des AMS
 - Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in burgenländischen Krankenanstalten
 - Justizbetreuungsagentur
 - ÖBB-Infrastruktur AG: Erste Teilprojekte der Koralmbahn
 - Binnenschifffahrtsfonds
- Reihe Bund 2014/8 Bericht des Rechnungshofes
- Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz
 - Register im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
 - Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU
 - Technische Betriebsführung und bauliche Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien – Medizinischer Universitätscampus
- Reihe Bund 2014/9 Bericht des Rechnungshofes
- Bedarfsorientierte Mindestsicherung
 - Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow-up-Überprüfung
 - Universitätslehrgänge; Follow-up-Überprüfung
 - Tagesklinische Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2014/10 Bericht des Rechnungshofes
- Bundestheater-Holding GmbH
 - Öffentliche Pädagogische Hochschulen
 - Controlling im Bundesschulwesen; Follow-up-Überprüfung
 - Verein Schulungszentrum Fohnsdorf
 - Nationale Maßnahmen zum 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration

R
H

